



Gemeinde
Ostseebad Graal-Müritz

Gemeinde
Ostseebad Dierhagen

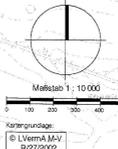
Stadt
Ribnitz-Damgarten

Hansestadt Rostock

Gemeinde
Rövershagen

Gemeinde
Blankenhagen

Stadt Marlow



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bewirtschaftung von Wirtschaftszonen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV 90) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 89).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
	Zweckbestimmung: F Ferienausgangsbereich S Nummer der Baufäche bzw. des Baugebiets	(§ 8 BauNVO)
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)		
	Flächen für den Gemeindebedarf	
Einrichtungen und Anlagen:		
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (ohne Flächenänderung)	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr (ohne Flächenänderung)	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Öffentliche Verwaltungen (ohne Flächenänderung)	
	Schule	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖBERFLÄCHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Ruhender Verkehr	
	Hauptwanderweg	
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGNUNG UND ABWASSERREINIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:		
	Fernwärme	
	Abwasser	
	Elektrizität	
HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)		
	unterirdisch	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Dauerklingengärten	
	Sportplatz	
	Friedhof	
	Siedlungsgrün	
	Eingrünung/Schutzgrün	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
	Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)	
	Umgrenzung der Flächen, die von den Darstellungen ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB) bzw. weggelassen werden	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
II. KENNZEICHNUNGEN		
	Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ohne Flächenänderung)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Bahnanlagen	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Naturdenkmal	(§ 25 LNatG M-V)
	geschütztes Biotop	(§ 20 LNatG M-V)
	Umgrenzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	
	Vorschlagsgebiet nach Art. 4 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie	
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 3 DSchG M-V)	
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V)	
	Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)	
	Umgrenzung von Bodendenkmälern, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 1 Abs. 3 DSchG M-V nicht genehmigt werden kann (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)	
	Richtfunktrecke mit Bauzonenbegrenzungen	
IV. ERLÄUTERUNG ZUR KARTENGRUNDLAGE		
	Grenzen anderer Gemeinden	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.10.1990. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 12.10.1990 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.10.1990 bis zum 18.11.1990 durch Auslegung der Planunterlagen im Gemeindebüro durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.03.1996 den Vorentwurf des Flächennutzungsplans als weitere Arbeitsgrundlage bestätigt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG beteiligt worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.06.1996, 13.07.1996 sowie 19.10.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.03.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 13.07.1998 bis zum 14.08.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.06.1998 bis zum 14.07.1998 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.03.1998 sowie 16.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zf. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom 13.10.2005 bis zum 14.11.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29.09.2005 bis zum 17.10.2005 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 16.02.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2006 gebilligt.

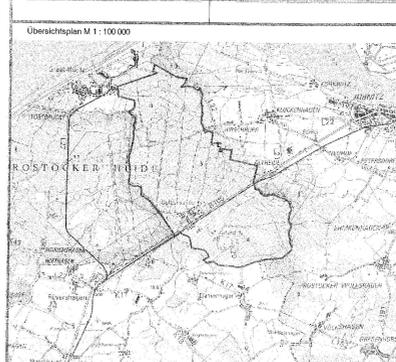
Gelbensande, 30.03.2006
Koppertshöhe
Bürgermeister

Gelbensande, 26.09.2006
Koppertshöhe
Bürgermeister

Gelbensande, 14.07.2006
Koppertshöhe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Gelbensande

Landkreis Bad Döberen



Gelbensande, 16.02.2006
Bürgermeister